

B e k a n n t m a c h u n g

Satzungsbeschluss zur vereinfachten 8. Änderung des Bebauungsplanes Paustenbach im Bereich des Grundstückes Gemarkung Simmerath, Flur 6, Flurstück 61, Kapellenweg in Paustenbach

Der Rat der Gemeinde Simmerath hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2011 die vereinfachte 8. Änderung des Bebauungsplanes Paustenbach gemäß § 10 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Simmerath vom 13.12.2011 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte 8. Änderung des Bebauungsplanes Paustenbach in Kraft.

Die vereinfachte 8. Änderung des Bebauungsplanes Paustenbach liegt vollständig, mit zeichnerischer Darstellung, Begründung, einschließlich zusammenfassender Erklärung und textlichen Festsetzungen im Rathaus in Simmerath, Zimmer 110, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, welche Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

3. Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurden,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergeben.

52152 Simmerath, den 1. Februar 2012

Gemeinde Simmerath
Der Beigeordnete



(Roger Nießen)

